

Offenlage: Erneute Offenlage:

**Information und Entscheidung zu den Äußerungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB)
vom 17.01.2022 bis zum 17.02.2022
sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)
vom 17.01.2022 bis zum 17.02.2022**

Stadt Hillesheim, Bebauungsplan „Auf Stockweg im Berg“

Die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden zur Planung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Name der Behörde / des Trägers öffentlicher Belange	Datum der Rückäußerung
01. Deutsche Telekom Technik GmbH, T NL Südwest, PTI 14 Bauleitplanung, Polcher Straße 15 – 19, 56727 Mayen	11.01.2022
02. Deutsche Telekom Privatkunden-Vertrieb GmbH, Region-Manager Infrastrukturvertrieb Süd-West, Raumundstraße 48-54, 60431 Frankfurt	-
03. Dienstleistungszentrum ländlicher Raum – DLR- Eifel, Westpark 11, 54634 Bitburg	04.02.2022 (3 Schreiben)
04. EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Projektentwicklung Windenergie, 54290 Trier	-
05. Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG, Bereich Asset Management, Schützenstraße 80-82, 56068 Koblenz	11.02.2022
06. Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 890, 55483 Hahn-Flughafen	-
07. Handwerkskammer, Loebstraße 18, 54292 Trier	14.02.2022
08. Industrie- und Handelskammer Trier, Herzogenbuscher Str. 10, 54290 Trier	11.02.2022
09. Forstamt Hillesheim, Lammersdorfer Straße 7, 54576 Hillesheim	08.02.2022
10. Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Festung Ehrenbreitstein, 56077 Koblenz	12.01.2022
11. Natur- und Geopark Vulkaneifel, Mainzer Str. 25, 54550 Daun	-
12. Kabel Deutschland Vertrieb Service GmbH & Co. KG, Zurmaiener Str. 175, 54292 Trier	17.02.2022 (2 Schreiben)

Offenlage: Erneute Offenlage:

13.	Kreisverwaltung Vulkaneifel, Untere Landesplanungsbehörde, Postfach 11 20, 54543 Daun	-
14.	Kreisverwaltung Vulkaneifel, Brandschutzstelle, Postfach 11 20, 54543 Daun	10.01.2022
15.	Landesaktionsgemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V., Kirchenstraße 13, 67823 Obermoschel	-
16.	Landesamt für Denkmalpflege, Schillerstraße 44, 55116 Mainz	27.01.2022
17.	Landesamt für Geologie und Bergbau, Postfach 100255, 55133 Mainz	14.02.2022
18.	Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V., Postfach 27, 55453 Gensingen	-
19.	Landwirtschaftskammer Dienststelle Trier, Gartenfeldstraße 12 a, 54295 Trier	26.01.2022
20.	LBM Gerolstein, Brunnenstraße, 54568 Gerolstein	01.02.2022
21.	NABU Rheinland-Pfalz, Postfach 16 47, 55006 Mainz	-
22.	Naturpark Nordeifel im Deutsch-Belgischen Naturpark Hohes Venn, Steinfelder Straße 8, 53947 Nettersheim	-
23.	Planungsgemeinschaft Region Trier, Postfach 4020, 54230 Trier	19.01.2022
24.	Referat Erdgeschichtliche Denkmalpflege, Große Langgasse 29, 55116 Mainz	-
25.	Rheinisches Landesmuseum Trier, Weimarer Allee 1, 54290 Trier	-
26.	Westnetz GmbH, Waldstraße 76, 54568 Gerolstein	-
27.	Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund	-
28.	Polizeiwache Gerolstein, Raderstraße, 54568 Gerolstein	-
29.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord – Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Deworastraße 8, 54290 Trier	19.01.2022
30.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz + Deworastraße 8, 54290 Trier	15.02.2022
31.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstr. 3 – 5, 56068 Koblenz	-
32.	Gemeinde Blankenheim, Postfach 4020, 53941 Blankenheim	-
33.	Vermessungs- und Katasteramt Westeifel-Mosel, Im Viertheil 24, 54470 Bernkastel-Kues	-
34.	Westnetz GmbH, Regionalzentrum Rauschermühle, Am Heiligenhäuschen, 56814 Faid	12.01.2022
35.	Zweckverband Wasserversorgung Eifel, Bahnhofstraße 4, 54568 Gerolstein	-
36.	Verbandsgemeindewerke WL Brück, Thomas Schreiner	17.02.2022
37.	Bauverwaltung, Frau Menrath	-
38.	Bauverwaltung – Bauleitplanung, Herr Schegner	-
39.	Bauverwaltung – Technik, Dirk Thiex	-
40.	Bauverwaltung – Technik, Karl Langens	-
41.	Ortsbürgermeister / Ortsvorsteher, Postfach Rathaus Zentrale	-

Offenlage: Erneute Offenlage:

42.	FB 1 – nur bei Bedarf, Herr Fasen	-
43.	FB 3 – nur bei Bedarf, Herr Schmitz	-
44.	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Weimarer Allee 1, 54290 Trier	16.02.2022
45.	Kreisverwaltung Vulkaneifel, Bauen, Schulen und ÖPNV, Postfach 11 20, 54543 Daun	16.02.2022 + 15.02.2022
46.	Kreisverwaltung Vulkaneifel, Struktur und Kreisentwicklung, Untere Naturschutzbehörde, Freiherr-vom-Stein-Straße 15a, 54550 Daun	03.06.2022

Beteiligung der Öffentlichkeit - Name des Bürgers oder der Organisation		Datum der Rückäußerung
01.	Einwender 1	01.02.2022
02.	Einwender 2	11.02.2022
03.	Einwender 3	04.02.2022

Folgende Äußerungen / Informationen aus der Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 2 BauGB) liegen vor:	Kommentierung Planungsbüro / Verwaltung
--	---

Nr. 01 Deutsche Telekom Technik GmbH, T NL Südwest, PTI 14 Bauleitplanung, Polcher Straße 15 – 19, 56727 Mayen – Schreiben vom 11.01.2022	Zu Nr. 01
<p>„...wir danken Ihnen für die Mitteilung Ihrer Planungsabsichten.</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 2 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Wir weisen jedoch auf folgendes hin:</p> <p>Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom</p>	<p>Der Hinweis, dass gegen die Planung keine Einwände bestehen, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Offenlage: Erneute Offenlage:

Deutschland GmbH zur Versorgung des o. g. Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom Deutschland GmbH. Daher ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien (TK-Linien) erforderlich.

Daher beantragen wir folgendes sicherzustellen,

- dass für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wegemöglich ist,
- dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH als zu belastende Fläche festzusetzen entsprechend § 9 (1) Ziffer 21 BauGB eingeräumt wird,
- dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen nach DIN 1998 vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt.

Wir bitten folgenden fachlichen Hinweis in die Begründung des Bebauungsplanes aufzunehmen.

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,30 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass für die Arbeiten der Telekom Deutschland GmbH ein mit uns abgestimmtes eigenes Zeitfenster eingeplant wird.

Entsprechende Festsetzungen können im Bebauungsplan nicht getroffen werden. Entsprechende Regelungen sind im Zuge der späteren Planungen sowie der Ausführung zu treffen.

Der Hinweis, dass in allen Straßen bzw. Gehwegen geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,30 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen sind, wird unter „Hinweise“ in die textlichen Festsetzungen aufgenommen. Ein Hinweis auf das „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 wird unter „Hinweise“ in die textlichen Festsetzungen und/oder in die Begründung aufgenommen.

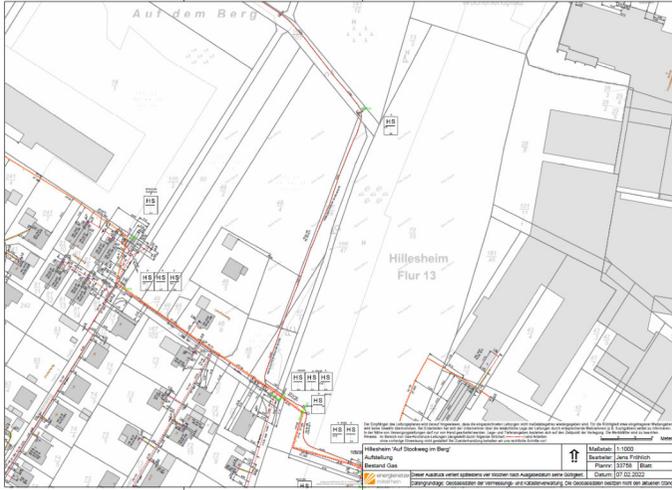
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an die ausführenden Firmen weitergegeben. Diesbezüglich ist bereits ein Hinweis in den textlichen Festsetzungen enthalten.

Offenlage: Erneute Offenlage:

<p>Bitte informieren Sie uns 3 Monate vor Beginn der Erschließungsarbeiten, damit alle Koordinationsvorteile für den Aufbau der Telekommunikationsversorgung genutzt werden können.</p> <p>Bitte beteiligen Sie uns weiterhin im Rahmen des Bauleitplanverfahrens bei der Aufstellung von Bebauungsplänen gemäß § 4 des BauGB.“</p>	<p>Eine weitere Beteiligung erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.</p>
<p>Beschluss: Die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan werden um die o.g. Hinweise (Unterbringung Trassen in Straßen und Gehwegen; Merkblatt Bäume für unterirdische Leitungen und Kanäle) ergänzt</p>	
<p>Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen Zustimmung: 16 Ablehnung: 1 Enthaltung</p>	

<p>Nr. 03 Dienstleistungszentrum ländlicher Raum – DLR- Eifel, Westpark 11, 54634 Bitburg– Schreiben vom 04.02.2022 (3 Schreiben)</p>	<p>Zu Nr. 03</p>
<p>„...aus Sicht der Landentwicklung und Landeskultur bestehen keine Bedenken gegen die vorliegende Planung.“</p>	<p>Die nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der Landentwicklung und Landeskultur, aus Sicht der Stadtentwicklung und Tourismusförderung und aus Sicht der Ortsentwicklung des Stadtteils Lissingen keine Bedenken gegen die vorliegende Planung bestehen.</p>
<p>„...aus Sicht der Stadtentwicklung und Tourismusförderung bestehen keine Bedenken gegen die vorliegende Planung“</p>	
<p>„... aus Sicht der Ortsentwicklung des Stadtteils Lissingen und dem gegebenen unmittelbaren Anschluss an die vorhandene Bebauung stellen wir agrarstrukturelle Bedenken zurück und stimmen der vorliegenden Planung zu. Konkrete Projekte unseres Hauses liegen in diesem Bereich nicht vor.“</p>	
<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>	

Offenlage: Erneute Offenlage:

<p>Nr. 05 Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG, Bereich Asset Management, Schützenstraße 80-82, 56068 Koblenz – Schreiben vom 11.02.2022</p>	<p>Zu Nr. 05</p>
<p>„...vielen Dank für Ihre Information über die Offenlage des Bebauungsplanes „Auf Stockweg im Berg“ der Stadt Hillesheim nach § 13b und § 3 Abs. 2 BauGB.</p> <p>Die innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befindlichen Netzanlagen unseres Unternehmens wurden im Textteil und der Planurkunde des Bebauungsplanes berücksichtigt – Hierfür vielen Dank.</p> <p>Allgemein möchten wir darauf hinweisen, dass zur Sicherung unserer Betriebsmittel bei jeglichen Bauausführungen unbedingt darauf zu achten ist, dass die zum Einsatz kommenden Maschinen – Bagger usw. diese nicht beschädigen und die vorgeschriebenen Sicherheitsabstände eingehalten werden.</p> <p>Weitere Anregungen sind nicht vorzubringen.</p> <p>Zur Beantwortung evtl. Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.“</p> 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind im Zuge der Ausführungsplanung zu berücksichtigen.</p>
<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>	

Offenlage: Erneute Offenlage:

<p>Nr. 07 Handwerkskammer, Loebstraße 18, 54292 Trier – Schreiben vom 14.02.2022</p>	<p>Zu Nr. 07</p>
<p>„...bezugnehmend auf Ihr vorgenanntes Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass gegen das o.g. Vorhaben unsererseits keine Bedenken erhoben werden, sofern Beeinträchtigungen für das Unternehmen Hammes durch diese Bauleitplanung auch in Bezug auf eine zukünftige Erweiterung ausgeschlossen werden.</p> <p>Hinsichtlich des ehemaligen Unternehmens Eifelperle ist gemäß den Unterlagen davon auszugehen, dass hier eine gewerbliche bzw. industrielle Nutzung zukünftig ausgeschlossen ist.“</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Bebauungsplan „Auf dem Berg“ werden für den Standort des Gewerbebetriebes Hammes Festsetzungen zur Art und Maß der baulichen Nutzung etc. getroffen, die bei einer potenziellen Erweiterung zu berücksichtigen sind. Gemäß den Festsetzungen sind darüber hinaus im Gewerbegebiet Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB festgesetzt: Im Gewerbegebiet gelten folgende maximal zulässige immissionswirksame flächenbezogene Schalleistungspegel (IFSP) im Tagzeitraum (6-22 Uhr): GE1 mit IFSP = 57,5 dB(A)/m² GE2 mit IFSP = 60 dB(A)/m² Im Nachtzeitraum (22-6 Uhr) sind keine relevanten Geräuschemissionen zulässig. Der Betrieb Hammes kann nur unter Einhaltung der Festsetzungen des Bebauungsplanes „Auf dem Berg“ erweitert werden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>	

<p>Nr. 08 Industrie- und Handelskammer Trier, Herzogenbuscher Str. 10, 54290 Trier – Schreiben vom 11.02.2022</p>	<p>Zu Nr. 08</p>
<p>„... vielen Dank für die Beteiligung an dem oben genannten Verfahren.</p>	

Offenlage: Erneute Offenlage:

Das Plangebiet grenzt im Westen an einen vorhandenen Gewerbebetrieb (Otto Hammes GmbH) an, zudem befindet sich direkt im Osten ein Gewerbegebiet (Betriebsgelände der ehemaligen Firma Eifelperle/Hochwald). Durch die geplante Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes rückt die Wohnbebauung immer dichter an die Fa. Hammes, wodurch mögliche Konflikte zu befürchten sind. Die Betriebszeit der Otto Hammes GmbH ist zurzeit werktags von 06:30 – 17:00 Uhr, ähnlich wie in der Begründung unter 4.4 Immissionsschutz beschrieben. Je nach Auftragslage behalte sich das Unternehmen – nach uns gemachten Angaben – aber ausdrücklich vor, die Betriebszeiten über den gesamten Tagzeitraum werktags von 06:00 – 22:00 Uhr auszuweiten. Auch eine eventuelle Erweiterung der Halle in östlicher Richtung mit zweiter Einfahrt sei angedacht. Im Rahmen der Bauleitplanung sollten daher potenziell entstehende Beeinträchtigungen für den Betrieb ausgeschlossen werden. Über den Bestandsschutz hinaus sollte auch ein angemessener Erweiterungsspielraum für den Betrieb gewährleistet bleiben.

Das Betriebsgelände des ehemaligen Firma Eifelperle/Hochwald wird derzeit, nach Angaben, in Teilen für Büros u.Ä. genutzt wird. Innerhalb der uns vorliegenden Planungsunterlagen wird angegeben, dass eine Wiederaufnahme einer gewerblichen/industriellen Nutzung auf dem Betriebsgelände nicht geplant sei. Vielmehr sei vorgesehen, die bereits in Ansätzen vorhandenen Nutzungen künftig zu verdichten und das Gebiet umzustrukturieren. Es sei geplant, hier eine Nutzungsmischung im Sinne

Eine Ausweitung der Betriebszeiten werktags im Tagzeitraum zwischen 06:00 und 22:00 Uhr ist gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes „2. Änderung Auf dem Berg“ zulässig, sofern die festsetzen maximal zulässigen immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel von 57,5 dB(A) und 60 dB(A) eingehalten werden. Im Nachtzeitraum sind zwischen 22:00 und 06:00 Uhr keine relevanten Geräuschemissionen zulässig. Der Stadt liegen derzeit keine Planungsabsichten zur Erweiterung des Gewerbebetriebes vor. Weiteres ist im Zuge der Bauantragsstellung und auf Baugenehmigungsebene zu klären. Die Zufahrt zum Betrieb ist bisher über die Festsetzung einer Straßenverkehrsfläche von westlicher Richtung sichergestellt. Im Bebauungsplan „Auf Stockweg im Berg“ können keine Festsetzungen zum Betriebsgelände der Firma Hammes getroffen werden, da sich das Firmengelände außerhalb des Geltungsbereiches befindet.

Die Stadt Hillesheim beabsichtigt in Abstimmung mit dem Eigentümer der Fläche das Gelände künftig einer gemischten Nutzung zuzuführen und hier unter anderem auch Einzelhandelsbetriebe anzusiedeln. Seitens des Büros ddS Kommunalberatung wurde bereits eine Verträglichkeitsuntersuchung

Offenlage: Erneute Offenlage:

<p>eines Urbanen Gebiets zu realisieren, um das Gelände einer sinnvollen und nachhaltigen Nutzung zuzuführen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund stehen der Aufstellung des Bebauungsplanes „Auf Stockweg im Berg“ seitens der Industrie- und Handelskammer Trier keine grundlegenden Bedenken entgegen, sofern die Wiederaufnahme einer gewerblich/industriellen Nutzung für die Zukunft in Gänze ausgeschlossen ist und Beeinträchtigungen für die Otto Hammes GmbH im Rahmen der Bauleitplanung ausgeschlossen werden.“</p>	<p>durchgeführt. Für die angestrebten Nutzung ist die Ausweisung eines Urbanen Gebietes sowie eines Sondergebietes (für den Einzelhandel) erforderlich. Großflächige Einzelhandelsbetriebe oder Agglomerationen sind nach den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben nur in Kerngebieten und eigens für sie ausgewiesenen Sondergebieten zulässig. Daher ist für das Vorhaben die Änderung des bestehenden Bebauungsplans „Kuhhol“ erforderlich. Die zeitnahe Fassung des Aufstellungsbeschlusses wird angestrebt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Änderung des Bebauungsplanes „Auf Kuhhol“ inklusive des Ausschlusses der gewerblich/industriellen Nutzung wird seitens der Stadt weiterverfolgt. Beeinträchtigungen für den Betrieb Hammes sind derzeit nicht zu erwarten.</p>
---	--

Beschluss: Die Stadt ist bestrebt den Bebauungsplan des Betriebsgeländes der ehemaligen Firma Eifelperle/Hochwald zu ändern und hierzu zeitnah einen Aufstellungsbeschluss zu fassen und das Verfahren in Abstimmung mit dem Vorhabenträger einzuleiten.

<p>Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen Zustimmung: 16 Ablehnung: Enthaltung: 1</p>	
---	--

<p>Nr. 09 Forstamt Hillesheim, Lammersdorfer Straße 7, 54576 Hillesheim – Schreiben vom 08.02.2022</p>	<p>Zu Nr. 09</p>
<p>„...das Forstamt Hillesheim äußert zur Bauleitplanung der Stadt Hillesheim – Aufstellung des Bebauungsplanes „Auf Stockweg im Berg“ nach § 13 b Baugesetzbuch keine Bedenken.“</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>	

Offenlage: Erneute Offenlage:

<p>Nr. 10 Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Festung Ehrenbreitstein, 56077 Koblenz – Schreiben vom 12.01.2022</p>	<p>Zu Nr. 10</p>
<p>„...wir haben das Vorhaben zur Kenntnis genommen. In dem angegebenen Planungsbereich sind der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichte keine erdgeschichtlich relevanten Fundstellen bekannt. Es handelt sich aber um potenziell fossilführende Gesteine. Deshalb wird auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht hingewiesen (§ 16-20 DSchG RLP) und darum gebeten, über den Beginn von Erdarbeiten rechtzeitig (2 Wochen vorher) informiert zu werden. Die Anzeige des Baubeginns ist zu richten an erdgeschichte@gdke.rlp.de oder an die unten genannte Telefonnummer.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie / Abteilung Erdgeschichte. Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege Mainz und Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Trier bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir gerne unter der unten genannten Rufnummer und Emailadresse zur Verfügung.“</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis zur Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht ist in den textlichen Festsetzungen bereits enthalten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Beteiligung hat ordnungsgemäß stattgefunden. Seitens der Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Trier ist eine Stellungnahme eingegangen, die entsprechend berücksichtigt wird.</p>
<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>	

<p>Nr. 12 Kabel Deutschland Vertrieb Service GmbH & Co. KG, Zurmaiener Str. 175, 54292 Trier– Schreiben vom 17.02.2022 (2 Schreiben)</p>	<p>Zu Nr. 12</p>
<p>„...wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 10.01.2022. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.“</p> <hr/> <p>wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 10.01.2022. Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise zur Ausbauentscheidung sind für die Ausführungsplanung relevant und werden</p>

Offenlage: Erneute Offenlage:

<p>Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH</p> <p>Neubaugelbiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg Neubaugelbiete.de@vodafone.com</p> <p>Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei. Weiterführende Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH • Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH • Zeichenerklärung Vodafone GmbH • Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH 	<p>entsprechend abgestimmt und zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>	

<p>Nr. 14 Kreisverwaltung Vulkaneifel, Brandschutzstelle, Postfach 11 20, 54543 Daun – Schreiben vom 10.01.2022</p>	<p>Zu Nr. 14</p>
<p>„...zum o.a. Entwurf des Bebauungsplanes geben wir folgende brandschutztechnische Stellungnahme ab: Zur Löschwasserversorgung müssen in der Straße Hydranten vorhanden sein, die eine Wasserlieferung von mind. 800 l/min über mind. 2 h sicherstellen können.</p> <p>Aus brandschutztechnischer Sicht müssen wir auf Folgendes hinweisen:</p> <p>In der Begründung ist unter Ziffer 4.4 Immissionsschutz angegeben: „Das Plangebiet grenzt im Westen an einen vorhandenen Gewerbebetrieb (Fa. Hammes) an. Zudem befindet sich im Osten das Gelände des ehemaligen Milchwerks „Eifelperle“, dessen Betrieb jedoch bereits vor vielen Jahren aufgegeben wurde. Heute sind hier lediglich Büro- und Verwaltungsgebäude vorhanden, deren Geräuschemissionen denen eines Mischgebietes entsprechen. Dennoch sind die potenziellen Konflikte mit den vorhandenen Nutzungen im Zuge der Abwägung zu berücksichtigen.“</p>	<p>Der Hinweis zur Löschwasserversorgung wird zur Kenntnis genommen und als Hinweis in die textlichen Festsetzungen mit aufgenommen.</p> <p>Potenzielle Konflikte wurden bereits im Zuge der Ausarbeitung des Bebauungsplanes berücksichtigt</p>

Offenlage: Erneute Offenlage:

<p>Insofern ist zu prüfen, ob durch den ansässigen Gewerbebetrieb Hammes sowie die Betriebe auf dem Gelände der ehemaligen „Eifelperle“ Lärm in einem Maße verursacht wird, dass dadurch nachteilige Auswirkungen auf das Plangebiet ausgehen können.“</p> <p>Tatsächlich werden in etlichen Hallen des ehemaligen Milchwerks „Eifelperle“ Reifen gelagert. Ein neue große Reifenlagerhalle unmittelbar östlich und damit auch unterhalb des geplanten Wohngebietes ist beantragt. Bei einem Brand in einer der vorhandenen Hallen und insbesondere bei einem Brand in der beantragten Halle wäre eine starke Beeinträchtigung des Plangebietes zu befürchten.“</p>	<p>und im Zuge der Begründung des Bebauungsplanes aufgegriffen.</p> <p>Den Bauantragsunterlagen ist in der Regel ein Brandschutznachweis beizufügen, sodass der Brandschutz der vorgebrachten Reifenlagerhallen auf Genehmigungsebene zu klären ist oder bereits mit Erteilung der Genehmigung geklärt wurde. Dies betrifft nicht die Bebauungsplanebene. Weitere Konflikte sind aufgrund dessen nicht zu erwarten.</p>
<p>Beschluss: Ein Hinweis zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung wird in den textlichen Festsetzungen ergänzt.</p>	
<p>Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen Zustimmung:16 Ablehnung:1 Enthaltung</p>	

<p>Nr. 16 Landesamt für Denkmalpflege, Schillerstraße 44, 55116 Mainz – Schreiben vom 27.01.2022</p>	<p>Zu Nr. 16</p>
<p>„...vielen Dank für Ihr Schreiben vom 07.01.2022.</p> <p>Aus Sicht der Direktion Landesdenkmalpflege sind die von uns zu vertretenden Belange insofern betroffen, als dass sich das Kulturdenkmal „Bahnhofstraße 3“ (ehem. Bahnhof) in der Nähe zum Planungsbereich befindet. Kulturdenkmäler werden als Bestandteil der Denkmalliste geführt und genießen daher neben dem Erhaltungsschutz gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 DSchG auch Umgebungsschutz gem. § 4 Abs. 1 Satz 4 DSchG. Der Umgebungsschutz bezieht sich u.a. auf angrenzende Bebauung, städtebauliche Zusammenhänge und Sichtachsen.</p>	

Offenlage: Erneute Offenlage:

<p>Wir sehen aktuell jedoch keine Beeinträchtigung des Kulturdenkmals, welche über die bestehende Belastung des Umfeldes hinausgehen.</p> <p>Im Plangebiet befinden sich zwar keine Bestandteile der Baulichen Gesamtanlage „Westwall und Luftverteidigungszone West“. Jedoch befindet sich das Areal im Umfeld der Sperrstellung Hillesheim als Teil der Luftverteidigungszone. Daher ist bei Bodeneingriffe auf untertägig vorhandene bauliche Anlagen und auf militärische Fundgegenstände zu achten. Falls vor Beginn einer Baumaßnahme eine präventive Absuche von Kampfmittel durch eine Fachfirma erfolgen sollte, hat diese Ihre Befundergebnisse der Denkmalbehörde zur Verfügung zu stellen. Die Bodeneingriffe zur Erkundung der Befundergebnisse sind unter fachlicher Begleitung der Denkmalbehörde durchzuführen. Die Fundgegenstände sind ebenfalls der Denkmalbehörde zur Auswertung zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Der Westwall wird als ein einheitliches Kulturdenkmal betrachtet. Für ihn gelten mit dem o.g. Erhaltungsgebot dieselben gesetzlichen Bestimmungen wie bei anderen Kulturdenkmälern auch: Bei jeglichen Maßnahmen an den erwähnten Westwall-Elementen oder in ihrem unmittelbaren Umfeld sind das Erhaltungsgebot von Kulturdenkmälern sowie die Genehmigungspflicht bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beachten.</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft nur die Belange der Direktion Landesdenkmalpflege. Eine Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie ist gesondert einzuholen.“</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Da die Stadt Hillesheim im zweiten Weltkrieg immer wieder aus der Luft angegriffen wurde und sich im Zuge anderer Bauleitplanverfahren herausgestellt hat, oftmals angeregt wurde eine Kampfmittelerkundung durchzuführen, wurde im Vorfeld eine Luftbildauswertung auf Kampfmittelbelastung für das Baugebiet „Auf Stockweg im Berg“ seitens der Luftbildauswertung GmbH im Dezember 2020 durchgeführt. Gemäß des Ergebnisberichtes der Luftbildauswertung bestehen keine Anhaltspunkte für das Vorhandensein von Sprengbomben-Blindgängern innerhalb des Plangebiets, weswegen keine weitergehenden Untersuchungen durchgeführt wurden. Bezüglich eines potenziellen Fundes während der Baumaßnahmen sind in der Begründung und in den textlichen Festsetzungen bereits Hinweise enthalten.</p> <p>Bezüglich des Erhaltungsgebotes des Westwalls wird ein Hinweis in die textlichen Festsetzungen eingefügt</p> <p>Seitens der Direktion Landesarchäologie ist eine Stellungnahme eingegangen, die ordnungsgemäß im Verfahren berücksichtigt wird (siehe Nr. 10)..</p>
<p>Beschluss: Bezüglich des Erhaltungsgebotes des Westwalls wird ein Hinweis in die textlichen Festsetzungen eingefügt</p>	

Offenlage: Erneute Offenlage:

<p>Abstimmungsergebnis: Zustimmung: Ablehnung: Enthaltung</p>	
--	--

<p>Nr. 17 Landesamt für Geologie und Bergbau, Postfach 100255, 55133 Mainz – Schreiben vom 14.02.2022</p>	<p>Zu Nr. 17</p>
<p>„...aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:</p> <p>Bergbau / Altbergbau: Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass der ausgewiesene Bebauungsplan „Auf Stockweg im Berg“ im Bereich des auf Eisen verliehenen, bereits erloschenen Bergwerkfeldes „Hillesheim“ liegt. Aktuelle Kenntnisse über die letzte Eigentümerin liegen hier nicht vor.</p> <p>Aus den vorhandenen Unterlagen geht hervor, dass im Planungsbereich kein Altbergbau dokumentiert ist und kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass unserer Unterlagen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass nicht dokumentierter historischer Bergbau stattgefunden haben kann, Unterlagen im Lauf der Zeit nicht überliefert wurden bzw. durch Brände oder Kriege verlogen gingen.</p> <p>Sollten Sie bei den geplanten Bauvorhaben auf Indizien für Bergbau stoßen, empfehlen wir Ihnen spätestens dann die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung.</p> <p>Boden und Baugrund -allgemein</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, dass im Plangebiet kein Altbergbau dokumentiert ist und kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.</p> <p>Bezüglich der Empfehlung von objektbezogenen Baugrunduntersuchungen wird ein Hinweis in die textlichen Festsetzungen mit aufgenommen.</p>

Offenlage: Erneute Offenlage:

<p>Die Tatsache, dass bereits ein Baugrundgutachter für das Planungsvorhaben eingeschaltet wurde, wird aus fachlicher Sicht begrüßt. Das vorliegende Baugrundgutachten vom 28.04.2021 der Fa. ICP gibt einen Überblick über den Baugrundaufbau und dessen Eigenschaften, allerdings nur im Bereich der geplanten Straße.</p> <p>Für die konkreten Einzelbauwerke empfehlen wird somit projektbezogene Baugrunduntersuchungen.</p> <p>Der Hinweis auf die einschlägigen Baugrund-Normen in den Textlichen Festsetzungen unter den Hinweisen wird fachlich bestätigt.</p> <p>Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.</p> <p>-mineralische Rohstoffe: Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.</p>	<p>Bezüglich der sonstigen zu beachtenden Vorschriften/Richtlinien wird ein Hinweis zur DIN 19731 und der DIN 18915 in die textlichen Festsetzungen eingefügt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beschluss: In die textlichen Festsetzungen wird ein Hinweis zur Empfehlung objektbezogener Baugrunduntersuchungen und der DIN 19731 (Bodenbeschaffenheit, Verwertung von Bodenmaterial und Baggergut) und DIN 18915 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten) hinzugefügt.</p>	
<p>Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen Zustimmung:16 Ablehnung:1 Enthaltung</p>	

<p>Nr. 19 Landwirtschaftskammer Dienststelle Trier, Gartenfeldstraße 12 a, 54295 Trier – Schreiben vom 26.01.2022</p>	<p>Zu Nr. 19</p>
<p>„...gegen den o.g. Bebauungsplan „Auf Stockweg im Berg“ der Stadt Hillesheim bestehen aus Sicht der Landwirtschaft keine Bedenken.“</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>	

Offenlage: Erneute Offenlage:

<p>Nr. 20 LBM Gerolstein, Brunnenstraße, 54568 Gerolstein– Schreiben vom 01.02.2022</p>	<p>Zu Nr. 20</p>
<p>„...das Plangebiet befindet sich entlang einer Stadtstraße. Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt innerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenze von Hillesheim und bindet an die B 421 an. Für diesen Einmündungsbereich der Stadtstraße an die B 421 sind nach der RAL (Richtlinien für die Anlage von Landstraßen) ausreichende Sichtflächen dauerhaft freizuhalten.“</p>	<p>Der Einmündungsbereich der Stadtstraße an die B 421 befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, sodass hierzu keine Festsetzungen getroffen werden können. Es handelt sich um bestehende Straßenverbindungen, sodass davon auszugehen ist, dass die Freihaltung der ausreichenden Sichtflächen bereits in der Vergangenheit im Zuge der Ausführungsplanung geprüft wurde.</p>
<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>	

<p>Nr. 23 Planungsgemeinschaft Region Trier, Postfach 4020, 54230 Trier – Schreiben vom 19.01.2022</p>	<p>Zu Nr. 23</p>
<p>„...im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes „Auf Stockweg im Berg“ nach § 13b Baugesetzbuch (BauGB) in der Stadt Hillesheim in der Verbandsgemeinde Gerolstein bitten wir folgende Belange der Regionalplanung zu berücksichtigen.</p> <p>Allgemeine Hinweise Entwurf des in Aufstellung befindlichen neuen Regionalplans Durch den Beschluss der Regionalvertretung vom 10.12.2013 mit dem der Gesamtplanentwurf des Regionalen Raumordnungsplans zur Anhörung freigegeben wurde, handelt es sich bei den in Aufstellung befindlichen Zielen der Regionalplanung um sonstige Erfordernisse der Raumordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG. Diese sind gemäß § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.</p> <p>Immissionsschutz Wir bitten die Vorgaben des Regionalen Raumordnungsplans zum Immissionsschutz (Kap. 5.6.2 ROPI) zu berücksichtigen. So sollen bei allen Planungsvorhaben die Belange des Immissionsschutzes ausreichend berücksichtigt werden. Immissionen sind auf ein</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Belange des Immissionsschutzes wurden in der Begründung bereits zur Offenlage berücksichtigt und in Kapitel 4.4 der Begründung näher erläutert.</p>

Offenlage: Erneute Offenlage:

vertretbares Maß zu beschränken, dabei sind alle gebotenen technischen Möglichkeiten zur Emissionsbegrenzung zu nutzen (Kap. 5.6.2.1 ROPI). Zwischen Vorhaben, bei denen trotz Nutzung von Einrichtungen, die dem Stand der Technik zur Emissionsbegrenzung entsprechen, mit schädlichen Umwelteinwirkungen zu rechnen ist und schutzbedürftigen Gebieten und Objekten (z. B. Wohngebiete, Kur- und Erholungsanlagen, Objekte des Natur- und Denkmalschutzes) muss ein ausreichender Abstand gewährleistet sein (Kap. 5.6.2.2 ROPI).

Die Hinweise zu den Zielen der Regionalplanung zum Thema Immissionsschutz werden zur Kenntnis genommen.

Seitens des Büros dB plus GmbH wurde im März 2022 eine ergänzende schalltechnische Messung im Neubaugebiet „Auf Stockweg im Berg“ im Auftrag der Stadt Hillesheim durchgeführt. Zur Beurteilung der schalltechnischen Situation in Bezug auf den Gewerbelärm wurde im Bereich des geplanten Neubaugebietes am 24. März 2022 zwischen 07:00 Uhr und 17:00 Uhr Schallpegelmessungen über einen Zeitraum von 10 Stunden durchgeführt. Dabei wurde der Schalldruckpegel im Westen und Osten des Plangebietes erfasst. Die Zeiträume zwischen 6:00 Und 7:00 Uhr sowie zwischen 17:00 und 22:00 Uhr liegen außerhalb der Betriebszeiten der angrenzenden Betriebe. Das Messergebnis, welches über 10 Stunden erfasst wurde, wird auf den 16-stündigen Beurteilungszeitraum Tag umgerechnet. Es ergibt sich ein Beurteilungspegel von 43,6 dB(A). Der Immissionsrichtwert der TA Lärm wird in der Kategorie „Allgemeines Wohngebiet“ durch den messtechnisch ermittelten Beurteilungspegel um 11,4 dB unterschritten. Gemäß der TA Lärm sind durch Gewerbelärm auch kurzzeitige Geräuschspitzen den Immissionsrichtwert von 55 dB(A) um nicht mehr als 30 dB(A) überschreiten. Der messtechnisch erfasste Spitzenpegel betrug im Plangebiet 70,0 dB(A), sodass der zulässige Spitzenpegel um 15 dB unterschritten wurde. Auf Basis der Messwerte konnte darüber hinaus festgestellt werden, dass durch tieffrequentierte Geräusche keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind. Zusammenfassend kann somit

Offenlage: Erneute Offenlage:

<p>Sicherung von landespflegerisch bedeutsamen Flächen Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparkes „Vulkaneifel“ (07-NTP-072-003). Hier ist die Vereinbarkeit mit den Zielen der Schutzgebietsverordnung zu prüfen. Aus diesem Grund bitten wir die Planungen frühzeitig mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.</p> <p>Verbesserung der Erholungsmöglichkeiten und Stärkung des Fremdenverkehrs/Sicherung der Erholungsräume Das Plangebiet liegt innerhalb eines Schwerpunktbereiches der weiteren Fremdenverkehrsentwicklung. Wir bitten die genannten Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.</p> <p>Schwellenwerte zur weiteren Wohnbauflächenentwicklung Der Stadt Hillesheim in der Verbandsgemeinde Gerolstein wird im ROPI die besondere Funktion Wohnen zugewiesen. Im ROPneu/E soll die Stadt Hillesheim als Grundzentrum die besondere Funktion Wohnen weiterhin erhalten. Eine über den Bedarf der Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungsentwicklung soll sich vorrangig in</p>	<p>festgehalten werden, dass die Geräusche am Messtag durch die umliegenden Gewerbebetriebe unterhalb des zulässigen Immissionsrichtwertes und Spitzenpegels der TA erfasst wurden. Die vorliegende Messung bildet einen durchschnittlichen repräsentativen Tag ab., da keine Schwankungen an den einzelnen Werktagen zu erwarten sind. Aufgrund der vorliegenden Ergebnisse sieht die Stadt Hillesheim von weiteren Untersuchungen und der Einhaltung zusätzlicher Abstandsflächen ab.</p> <p>Die Untere Naturschutzbehörde wurde im Zuge der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB aufgrund eines technischen Fehlers nachträglich beteiligt und über das Vorhaben unterrichtet. Seitens der unteren Naturschutzbehörde wurden keine Bedenken vorgetragen (siehe Nr. 46). Dem Vorhaben steht gemäß dieser Stellungnahme aus naturschutzfachlicher Sicht nichts entgegen. Die Schutzgebietsverordnung des Naturparkes Vulkaneifel wurde bereits im Vorfeld geprüft. Es sind keine Konflikte mit den Zielen der Schutzgebietsverordnung zu erwarten. Die Stadt Hillesheim befindet sich nicht in einer Kernzone des Naturparks Vulkaneifel. Zur Errichtung baulicher Anlagen bedarf es einer Genehmigung. Die Entwicklung des Baugebiets steht dem Schwerpunktbereich der Fremdenverkehrsentwicklung nicht entgegen.</p> <p>Die Stadt Hillesheim konnte während der vergangenen Jahre einen (nahezu) stetigen Bevölkerungszuwachs verzeichnen. Somit beträgt die Einwohnerzahl der Stadt derzeit 3133 Einwohner, die sich auf 1.875</p>
--	---

Offenlage: Erneute Offenlage:

<p>Siedlungsschwerpunkten vollziehen (W-Gemeinden und zentrale Orte) (Kap. II.2.4.1/II.2.3 ROPneu/E). Die quantitative Umsetzung der angestrebten Schwerpunktbildung in der kommunalen Bauleitplanung soll sich an dem für die Träger der Flächennutzungsplanung vorausgeschätzten Wohnbauflächenbedarf orientieren (Kap. II.2.5 ROPneu/E). Das Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz (LEP IV) gibt für die Siedlungsentwicklung die Ziele nach Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme und des Vorrangs der Innen- vor der Außenentwicklung vor, und die Regionalplanung hat dazu bedarfsangepasste und noch vorhandene Flächenpotenziale berücksichtigende Schwellenwerte zur weiteren Wohnbauflächenentwicklung gemeindebezogen festzulegen (Z 31 bis 34 LEP IV).</p> <p>Wir bitten die genannten Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.</p> <p>Entwurf des neuen Regionalplans Nach derzeitigem Entwurf des neuen Regionalplans liegt die Planfläche innerhalb der nachfolgenden raumordnerischen Kategorie. Wir bitten dies im weiteren Planverfahren zu berücksichtigen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorbehaltsgebiete Grundwasserschutz“ 	<p>Haushalte aufteilen. Mit der Ausweisung des neuen Baugebietes werden voraussichtlich 15 Baugrundstücke entstehen. Die Ausweisung von 15 neuen Baugrundstücken entspricht einem Zuwachs an Wohneinheiten von 0,8 % gegenüber dem Bestand. Diese Neuausweisung ist als unerheblich einzustufen. Da die Stadt Hillesheim im ROPI die besondere Funktion Wohnen zugewiesen bekommt und als Grundzentrum die besondere Funktion Wohnen weiterhin erhalten bleiben soll kann die Siedlungsentwicklung über den Bedarf der Eigenentwicklung hinausgehen.</p> <p>Das Plangebiet liegt in einem Vorbehaltsgebiet Grundwasserschutz (vgl. G110 des RRÖPneu). In der Erläuterung des RRÖPneu wird darauf hingewiesen, dass die Grundwasserlandschaften aus Qualitätsgründen nicht mehr genutzt zur Trinkwasserversorgung genutzt werden und lediglich als Option für die zukünftige Sicherung der Trinkwasserversorgung ausgewiesen wurden. Dem Vorbehaltsgebiet Grundwasserschutz ist besonderes Gewicht der Nutzungen/Funktionen mit der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen/Nutzungen zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fall wurden die Nutzungen gerecht abgewogen. Durch die Entwicklung des neuen Baugebietes sind keine negativen Beeinträchtigungen des Grundwassers zu erwarten. Ein entsprechender Hinweis wird in die textlichen Festsetzungen oder in die Begründung mit aufgenommen.</p>
<p>Beschluss: Ein Hinweis bezüglich des Vorbehaltsgebietes Grundwasserschutz wird als Hinweis in die textlichen Festsetzungen oder in die Begründung mit aufgenommen.</p>	
<p> </p>	

Offenlage: Erneute Offenlage:

<p>Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen Zustimmung: 16 Ablehnung: 1 Enthaltung</p>	
--	--

<p>Nr. 27 Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund – Schreiben vom 12.01.2022</p>	<p>Zu Nr. 27</p>
<p>„...im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die zuständigen Unternehmen weiterer Versorgungsleitungen wurden ordnungsgemäß beteiligt.</p>
<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>	

<p>Nr. 29 Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord – Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Deworastraße 8, 54290 Trier – Schreiben vom 19.01.2022</p>	<p>Zu Nr. 29</p>
<p>„...zu der Bauleitplanung der Stadt Hillesheim - Aufstellung des Bebauungsplanes "Auf Stockweg im Berg" nach § 13 b Baugesetzbuch " im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB (Ihre E-Mail vom 10.01.2022) ergeht hiermit folgende Stellungnahme:</p> <p>Aufgrund der vorgelegten Planungsunterlagen (insbes. Planentwurf und Begründung) kann aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes zu dem Planvorhaben keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Offenlage: Erneute Offenlage:

Zwar wird davon ausgegangen, dass die Gewerbelärsituation des Plangebietes hinsichtlich der Fa. Hammes ausreichend geprüft und gewürdigt wurde;

Dies gilt jedoch nicht in gleichem Maße für die aus dem bestehenden Bebauungsplangebiet „An der Kuhhol Teil II, 1. Änd.“ auf das Plangebiet einwirkende (potentielle) Gewerbelärsituation.

Die gesamten Ausführungen zum bestehenden Bebauungsplangebiet „An der Kuhhol Teil II, 1. Änd.“ beschränken sich fast ausnahmslos auf den Bereich des stillgelegten Milchwerkes (Eifelperle) (demnach Ordnungsbereich 2 des v. g. Bebauungsplanes). Die hierzu dargelegten Begründungen, insbesondere die derzeitige und geplante zukünftige Nutzung des Gebietes sind nachvollziehbar und würden der Realisierung des hier geplanten allgemeinen Wohngebietes aus Gründen des anlagenbezogenen Immissionsschutzes nicht entgegenstehen. Hierzu wird es jedoch als zwingend erforderlich angesehen, aus Gründen der Rechtssicherheit den Bebauungsplan „An der Kuhhol Teil II, 1. Änd.“ entsprechend zeitnah abzuändern!!!

Zu bemängeln ist jedoch der Umstand, dass die restlichen Teilflächen des Bebauungsplangebiet „An der Kuhhol Teil II, 1. Änd.“ (hier: Ordnungsbereich 3) in der Begründung gänzlich unwürdigt bleiben. Hier befinden sich mehrere größere Gewerbe-/Industriebetriebe (z. B. Fa. Bilstein + Siekermann GmbH + Co. KG oder Fa. Pavoy GmbH).

Ohne nähergehende Untersuchungen kann hier eine relevante Lärmeinwirkung, ggf. auch in der Kumulation mit den Lärmeinwirkungen durch die Fa. Hammes, nicht sicher ausgeschlossen werden. In diesem Zusammenhang wird auf die Besprechungsergebnisse früherer Unterredungen u. a. mit der damaligen VGV Hillesheim (Herrn Widua), Herrn Stadtbürgermeister Stein und Herrn Zimmermann (Büro ISU) aus den Jahren 2002, 2011, 2014 und 2015 verwiesen.“

Zur Klärung der vorliegenden Situation wurde eine schalltechnische Messung seitens des Büros dB plus GmbH durchgeführt und eine Kurzstellungnahme zur Auswertung der Schalldruckpegelmessungen und Beurteilung des Anlagenlärms abgegeben. Im März 2022 wurde eine schalltechnische Messung im künftigen Neubaugebiet „Auf Stockweg im Berg“ im Auftrag der Stadt Hillesheim durchgeführt. Zur Beurteilung der schalltechnischen Situation in Bezug auf den Gewerbelärm wurde im Bereich des geplanten Neubaugebietes am 24. März 2022 zwischen 07:00 Uhr und 17:00 Uhr Schallpegelmessungen über einen Zeitraum von 10 Stunden durchgeführt. Die Messung wurde an einem durchschnittlich repräsentativen Arbeitstag und zu den allgemeinen Betriebszeiten durchgeführt.

Das Messergebnis ergab einen Beurteilungspegel von 43,6 dB(A). Der Immissionsrichtwert der TA Lärm wird in der Kategorie „Allgemeines Wohngebiet“ durch den messtechnisch ermittelten Beurteilungspegel um 11,4 dB unterschritten. Gemäß der TA Lärm sind durch Gewerbelärm auch kurzzeitige Geräuschspitzen den Immissionsrichtwert von 55 dB(A) um nicht mehr als 30 dB(A) überschreiten. Der messtechnisch erfasste Spitzenpegel betrug im Plangebiet 70,0 dB(A), sodass der zulässige Spitzenpegel um 15 dB unterschritten wurde. Auf Basis der Messwerte konnte darüber hinaus festgestellt werden, dass durch tieffrequenzierte Geräusche keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu

Offenlage: Erneute Offenlage:

	<p>erwarten sind. Zusammenfassend kann somit festgehalten werden, dass die Geräusche am Messtag durch die umliegenden Gewerbebetriebe unterhalb des zulässigen Immissionsrichtwertes und Spitzenpegels der TA erfasst wurden. Die vorliegende Messung bildet einen durchschnittlichen repräsentativen Tag ab., da keine Schwankungen an den einzelnen Werktagen zu erwarten sind. Aufgrund der vorliegenden Ergebnisse sieht die Stadt Hillesheim von weiteren Untersuchungen ab. Von einer negativen Beeinträchtigung wird nicht ausgegangen. Die Begründung wird bezüglich des Immissionsschutzes ergänzt.</p> <p>Eine Änderung des Bebauungsplanes Auf Kuhhol wird seitens der Stadt Hillesheim weiterverfolgt.</p>
<p>Beschluss: Die Stadt weist die Bedenken bezüglich der Lärmeinwirkung zurück und verweist auf das Ergebnis der schalltechnischen Messung im März 2022 zur Beurteilung des Anlagenlärms auf das geplante Neubaugebiet. Die Begründung wird bezüglich der durchgeführten Messung im Kapitel Immissionsschutz redaktionell ergänzt.</p>	
<p>Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen Zustimmung:16 Ablehnung:1 Enthaltung</p>	

<p>Nr. 30 Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz + Deworastraße 8, 54290 Trier – Schreiben vom 15.02.2022</p>	<p>Zu Nr. 30</p>
<p>„...vom Plangebiet wird kein Wasserschutzgebiet, kein Oberflächengewässer und keine im Bodenschutzkataster des Landes kartierte Bodenschutzfläche betroffen.</p> <p>Abwasserbeseitigung:</p>	

Offenlage: Erneute Offenlage:

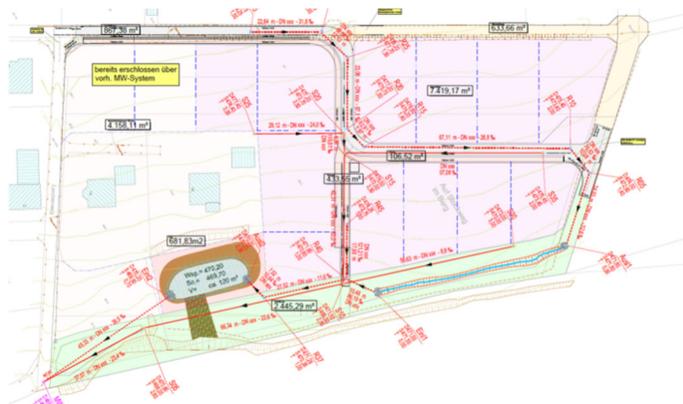
Die Stadt Hillesheim ist im Mischsystem an die Gruppenkläranlage Hillesheim in Dohm- Lammersdorf angeschlossen.

Bzgl. der Niederschlagswasserbewirtschaftung ist folgendes festzustellen:

Am Freitag, 21.05.21, wurde im Rahmen verschiedener örtlicher Inaugenscheinnahmen, u. a. mit Herrn Plein und Herrn Schneider (beide Verbandsgemeindewerke Gerolstein) der Bereich des seinerzeit in Vorplanung befindlichen Baugebiets „Stockweg“ besichtigt. Die Inaugenscheinnahme diente der frühzeitigen Information der SGD Nord. Es wurde empfohlen, die abwassertechnischen Planungen frühzeitig auch zur Vorbereitung eines Erlaubnisanspruchs abzustimmen.

Unter 1.10 (Seite 6 und 7 des Entwurfs der textlichen Festsetzungen) wird auf die Rückhaltung von Niederschlagswasser auf den privaten Flächen hingewiesen.

Unter 1.7 (Seite 6 des Entwurfs der textlichen Festsetzungen) ist die Rede von einem Regenrückhaltebecken. Die Datei „entwaesserungskonzept.pdf“ zeigt in den Anlagen zur aktuellen Vorlage einen Plan des Gebiets (hier unmaßstäblich verkleinert):



Eine Bemessung der Anlagen zur Niederschlagswasserbewirtschaftung und die genauen Funktionen (Regenrückhaltung und/oder Versickerung) sind in der Konzeption noch ergänzend mit aufzunehmen, sowohl im Hinblick auf dezentrale als auch zentrale

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Offenlage: Erneute Offenlage:

<p>Maßnahmen.</p> <p>Ein Gespräch zur Fortschreibung der Entwässerungskonzeption ist mit Herrn Merkes, Verbandsgemeindewerke Gerolstein, für Donnerstag, den 03.03.2022, vorgesehen. Offene Fragen, die ggf. bzgl. der Vorbereitung eines Wasserrechtsantrags dienen können, sollten u. E. geklärt werden.“</p>	<p>Gemäß dieser Stellungnahme wurde das Entwässerungskonzept seitens des Büros IBS erneut angepasst. Die Entwässerung über eine zentrale Rückhalteeinrichtung in der öffentlichen Grünfläche wird seitens des Entwässerungsplaners und den Werken als ausreichend beurteilt. Aufgrund dessen wurden das Entwässerungskonzept und die dazugehörigen textlichen Festsetzungen angepasst.</p> <p>Eine Abstimmung mit der SGD hat hinsichtlich des Entwässerungskonzeptes für das Baugebiet „Auf Stockweg im Berg“ stattgefunden.</p>
<p>Beschluss: Das Entwässerungskonzept wird angepasst; Die textlichen Festsetzungen hinsichtlich der Entwässerung der privaten Baugrundstücke sind in Anlehnung an das überarbeitete Entwässerungskonzept redaktionell anzupassen.</p>	
<p>Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen Zustimmung: 16 Ablehnung: Enthaltung: 1</p>	

<p>Nr. 34 Westnetz GmbH, Regionalzentrum Rauschermühle, Am Heiligenhäuschen, 56814 Faid – Schreiben vom 12.01.2022</p>	<p>Zu Nr. 34</p>
<p>„...nach Einsichtnahme in die uns zugesandten Planunterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Bereich des oben genannten Bebauungsplanes Mittel,- und Niederspannungskabel sowie Fernmeldekabel der Westnetz GmbH befindet.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die im Plangebiet befindlichen Kabel der Westnetz GmbH befinden sich vorwiegend in den festgesetzten Verkehrsflächen und in den öffentlichen Grünflächen, sodass der Schutzstreifen eingehalten wird und eine Zugänglichkeit jederzeit sichergestellt werden kann.</p>

Offenlage: Erneute Offenlage:

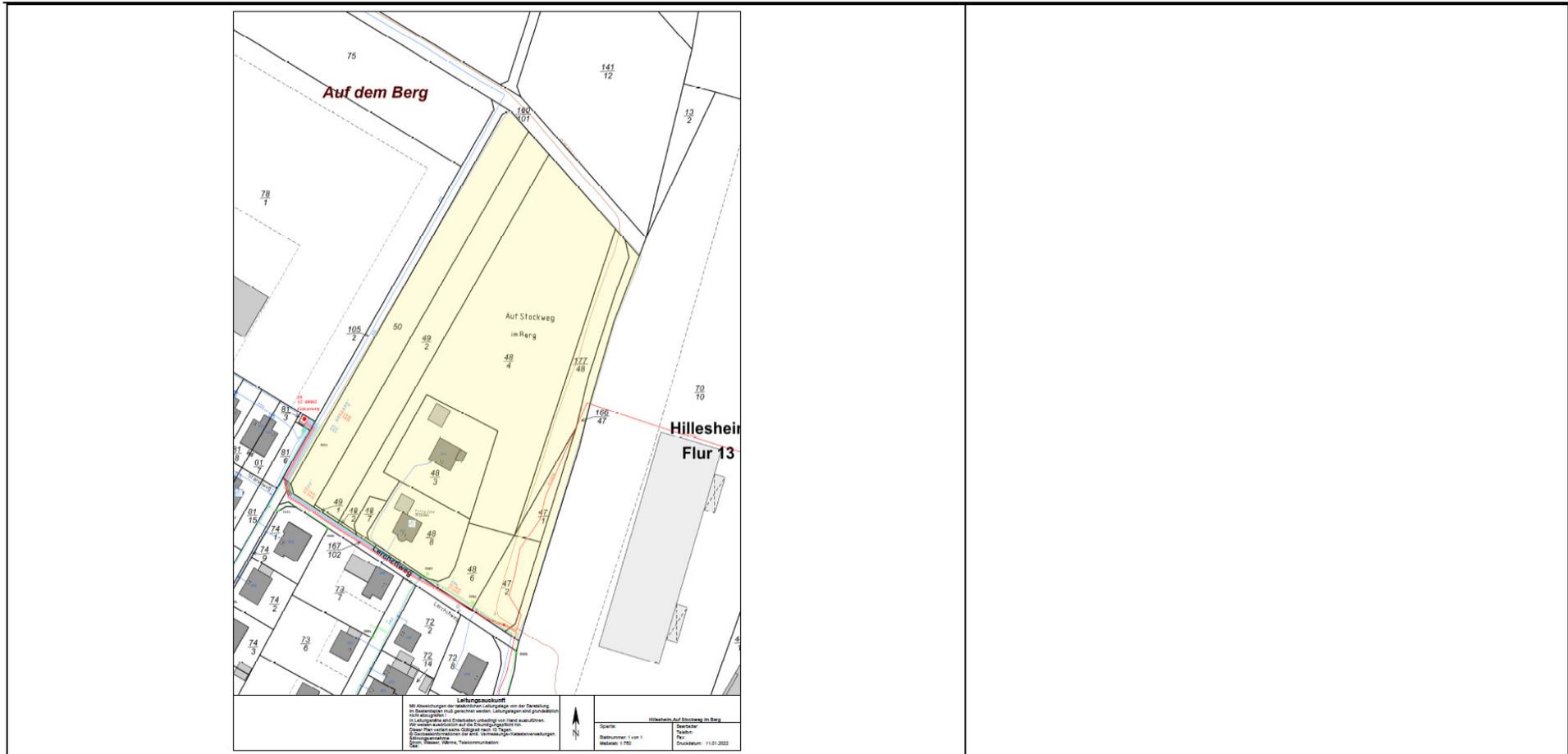
Als Anlage senden wir Ihnen einen Planausschnitt in dem unsere im Planungsgebiet vorhandenen Leitungen/Anlagen eingetragen sind mit der Bitte, diese bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Für Mittel – und Niederspannungskabel bzw. Fernmeldekabel ist ein Schutzstreifen von 1,0 m Breite (0,5 m Breite beiderseits der Leitungsachse) freizuhalten, in dem eine Bebauung, sowie sonstige leitungsgefährdende Maßnahmen untersagt sind.

Sollten Änderungen unserer Leitungen/Anlagen notwendig werden, so richtet sich die Kostentragung nach den bestehenden Verträgen bzw. sonstigen Regelungen.“

Änderungen sind voraussichtlich nicht erforderlich.
Der Hinweis zur Änderung der Leitungen/Anlagen wird zur Kenntnis genommen.

Offenlage: Erneute Offenlage:



<p>Nr. 36 Verbandsgemeindewerke WL Brück, Thomas Schreiner – Schreiben vom 17.02.2022</p>	<p>Zu Nr. 36</p>
<p>„wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 07.01.2022 mit der Bitte um Stellungnahme.“</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Offenlage: Erneute Offenlage:

<p>Gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes bestehen seitens der Verbandsgemeindewerke keine Bedenken.</p> <p>Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.“</p>	
<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>	

<p>Nr. 44 Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Weimarer Allee 1, 54290 Trier – Schreiben vom 16.02.2022</p>	<p>Zu Nr. 44</p>
<p>„...in dem angegebenen Planungsbereich sind der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier bislang keine archäologischen Fundstellen bekannt.</p> <p>Grundsätzlich sei darauf verwiesen, dass eine Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde besteht (§§ 16–19 DSchG RLP).</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier. Gesonderte Stellungnahmen der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichte Koblenz, der GDKE, Landesdenkmalpflege etc. bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.“</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bezüglich der Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde ist bereits ein Hinweis in den textlichen Festsetzungen enthalten.</p> <p>Es hat eine ordnungsgemäße Beteiligung stattgefunden.</p>
<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>	

Offenlage: Erneute Offenlage:

<p>Nr. 45 Kreisverwaltung Vulkaneifel, Bauen, Schulen und ÖPNV, Postfach 11 20, 54543 Daun– Schreiben vom 16.02.2022 + 15.02.2022</p>	<p>Zu Nr. 45</p>
<p>„...die Stellungnahmen der Aufgabenbereiche Brandschutz vom 10.01.2022 und ÖPNV vom 15.02.2022 sind in Reinschrift beigelegt.</p> <p>Der Aufgabenbereich Bauleitplanung teilt beratend mit:</p> <p>Die Stadt Hillesheim ist als Grundzentrum im Regionalen Raumordnungsplan und als W-Gemeinde ausgewiesen. Die Wohnbauentwicklung kann daher in einem gewissen Umfang über den eigenen Bedarf hin erfolgen. Der Bedarfsnachweis sollte trotzdem mit Hilfe des Raum+ Monitor-Programm dargelegt werden.</p> <p>Im Flächennutzungsplan ist der Bebauungsplanbereich als gemischte Baufläche dargestellt. Nunmehr soll hier ein Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen werden. Der Planbereich ist zwischen dem vorhandenen Gewerbetrieb Hammes und dem Gelände des ehemaligen Milchwerkes gelegen.</p> <p>Wir empfehlen eine schalltechnische Untersuchung mit den aktuellen und gegebenenfalls beabsichtigten Nutzungen auf dem Gelände des ehemaligen Milchwerkes und den bestehenden Emissionen der Fa. Hammes zu beauftragen um sicherzustellen, dass die Lärmwerte der TA-Lärm für ein Allgemeines Wohngebiet im Planbereich eingehalten werden können. Betriebseinschränkungen gegenüber der Genehmigung für die Betriebshalle der Fa. Hammes und Einschränkungen für die</p>	<p>Die Stadt Hillesheim konnte während der vergangenen Jahre einen (nahezu) stetigen Bevölkerungszuwachs verzeichnen. Somit beträgt die Einwohnerzahl der Stadt derzeit 3133 Einwohner, die sich auf 1.875 Haushalte aufteilen. Mit der Ausweisung des neuen Baugebietes werden voraussichtlich 15 Baugrundstücke entstehen. Die Ausweisung von 15 neuen Baugrundstücken entspricht einem Zuwachs an Wohneinheiten von 0,8 % gegenüber dem Bestand. Diese Neuausweisung ist als unerheblich einzustufen. Auf einen Bedarfsnachweis mit Hilfe von Raum+ Monitor wird aufgrund dessen verzichtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gem. § 13b BauGB aufgestellt wird, kann dieser in Form einer Berichtigung ohne förmliches Änderungsverfahren geändert werden.</p> <p>Der Forderung wurde nachgegangen. Seitens des Büros dB plus GmbH wurde im März 2022 eine schalltechnische Messung im Neubaugebiet „Auf Stockweg im Berg“ im Auftrag der Stadt Hillesheim durchgeführt. Zur Beurteilung der schalltechnischen Situation in Bezug auf den Gewerbelärm wurde im Bereich des geplanten Neubaugebietes am 24. März</p>

Offenlage: Erneute Offenlage:

Nutzungsmöglichkeiten auf dem Gelände des ehemaligen Milchwerkes sind hierbei zu berücksichtigen.

Wir empfehlen daher die schalltechnische Untersuchung aus dem Jahr 2004 nach den aktuellen Gegebenheiten bzw. mit Blick auf die Nutzung des Geländes am Milchwerk und die Umwidmung des Planbereiches von Mischbauflächen in ein Allgemeines Wohngebiet ergänzend zu überarbeiten.

Die Stellungnahme der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Trier, sollte hier maßgeblich beachtet werden.

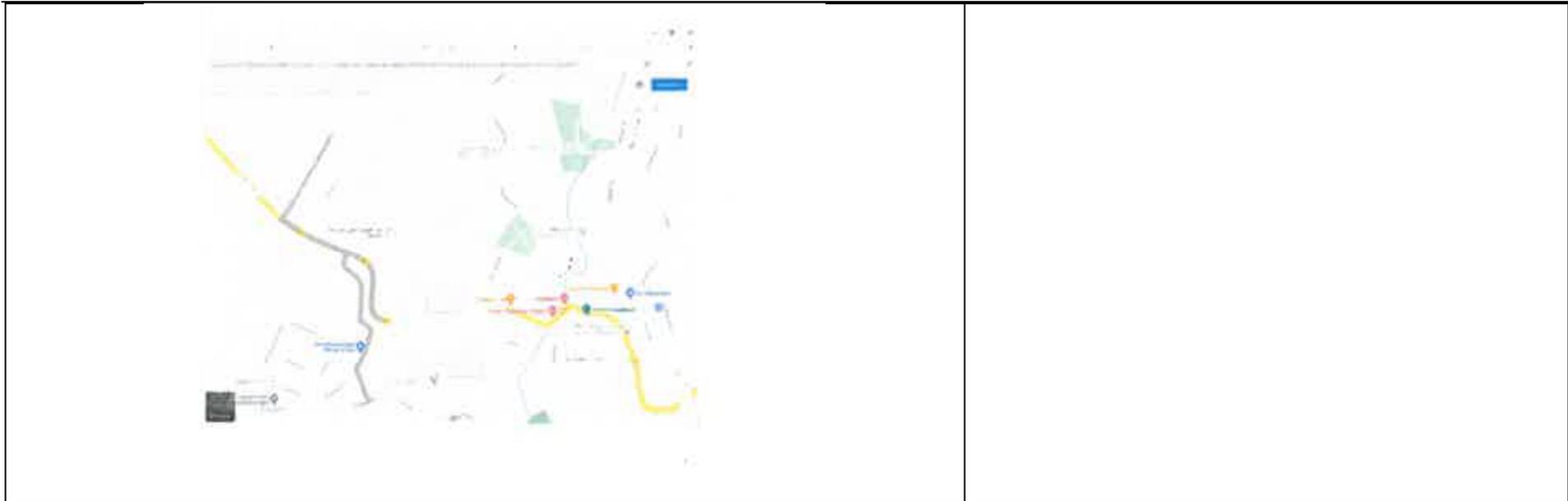
2022 zwischen 07:00 Uhr und 17:00 Uhr Schallpegelmessungen über einen Zeitraum von 10 Stunden durchgeführt. Dabei wurde der Schalldruckpegel im Westen und Osten des Plangebietes erfasst. Die Zeiträume zwischen 6:00 Und 7:00 Uhr sowie zwischen 17:00 und 22:00 Uhr liegen außerhalb der Betriebszeiten der angrenzenden Betriebe. Das Messergebnis, welches über 10 Stunden erfasst wurde, wird auf den 16-stündigen Beurteilungszeitraum Tag umgerechnet. Es ergibt sich ein Beurteilungspegel von 43,6 dB(A). Der Immissionsrichtwert der TA Lärm wird in der Kategorie „Allgemeines Wohngebiet“ durch den messtechnisch ermittelten Beurteilungspegel um 11,4 dB unterschritten. Gemäß der TA Lärm sind durch Gewerbelärm auch kurzzeitige Geräuschspitzen den Immissionsrichtwert von 55 dB(A) um nicht mehr als 30 dB(A) überschreiten. Der messtechnisch erfasste Spitzenpegel betrug im Plangebiet 70,0 dB(A), sodass der zulässige Spitzenpegel um 15 dB unterschritten wurde. Auf Basis der Messwerte konnte darüber hinaus festgestellt werden, dass durch tieffrequentierte Geräusche keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind. Zusammenfassend kann somit festgehalten werden, dass die Geräusche am Messtag durch die umliegenden Gewerbebetriebe unterhalb des zulässigen Immissionsrichtwertes und Spitzenpegels der TA erfasst wurden. Aufgrund der vorliegenden Ergebnisse sieht die Stadt Hillesheim von weiteren Untersuchungen ab.

Die Stellungnahme der SGD wurde im Zuge der Abwägung berücksichtigt.

Offenlage: Erneute Offenlage:

<p>Die Festsetzungen bezüglich der Niederschlagsentwässerung und auch die Untersuchung der in die Planung mit einbezogenen Altablagerungsfläche ist mit der SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Bodenschutz und Abfallwirtschaft, Trier zu klären, bzw. abzustimmen.“</p>	<p>Bezüglich der Niederschlagsentwässerung bereits am 03.03.2022 mit der SGD Nord nach der Offenlage der Unterlagen ein Gespräch stattgefunden, um die entwässerungstechnische Situation zu klären. Hinsichtlich der Altablagerungsfläche hat sich die SGD Nord im Zuge des Verfahrens nicht geäußert. Die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Bodenschutz und Abfallwirtschaft Trier wurde ordnungsgemäß beteiligt. Aufgrund dessen erachtet die Stadt Hillesheim weitere Abstimmungen mit der SGD als nicht erforderlich.</p>
<p>Stellungnahme vom 15.02.2022:</p> <p>„...aus Sicht der Abteilung 6, Sachgebiet Schülerbeförderung und ÖPNV bestehen keine Bedenken gegen die Erschließung des Baugebiets.</p> <p>Wir weisen jedoch darauf hin, dass im Umkreis von über 1 Kilometer Fußweg keine Haltestelle für den ÖPNV vorhanden ist. Alle Anwohner, die den ÖPNV nutzen wollen oder hierauf angewiesen sind müssen weite Strecken bis zur nächsten Haltestelle zurücklegen. Gerade für ältere oder gehbeeinträchtigte Personen stellt dies eine große Hürde dar vom Ortskern Hillesheim bergauf das neue Wohngebiet (und auch bisherigen Wohngebiete) zu erreichen.</p> <p>In Hinblick auf den Start des neuen Linienbündels Kylltal (Start Dezember 2023) wird der ÖPNV in Hillesheim und der gesamten Verbandsgemeinde Gerolstein weiter ausgebaut.</p> <p>Bei der Erschließung sollten deshalb auch Überlegungen angestellt werden, wie das Baugebiet an den ÖPNV angeschlossen werden kann z.B. durch Einrichtungen einer Bushaltestelle im Baugebiet.“</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Bushaltestelle im Baugebiet wird aufgrund der Verkehrsführung nicht in Betracht gezogen. Die nächste Bushaltestelle befindet sich in ca. 700 m Entfernung an dem Schulzentrum. Eine Busanbindung einer näherliegenden Haltestelle wird seitens der Stadt geprüft.</p>

Offenlage: Erneute Offenlage:



Beschluss:
Auf einen Bedarfsnachweis mit Hilfe von Raum+ Monitor wird aufgrund der geringen Plangebietsgröße verzichtet, da der Bedarf anderweitig berechnet wurde und die Neuausweisung von 15 Baugrundstücken gegenüber dem Bestand als unerheblich eingestuft wird.
Der Empfehlung zur Durchführung einer schalltechnischen Untersuchung wurde insofern nachgegangen, dass seitens des Büros dB plus GmbH eine stichprobenhafte Schalldruckpegelmessung zur Beurteilung des Anlagenlärms durchgeführt wurde. Der Immissionsrichtwert der TA Lärm für ein WA wird unterschritten. Von weiteren Untersuchungen sieht die Stadt aufgrund dessen ab. Die Stadt prüft eine näherliegende Haltestelle zur besseren Erreichbarkeit des neuen Baugebietes. Änderungen der Planung sind nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
 Zustimmung: 16
 Ablehnung:
 Enthaltung: 1

Offenlage: Erneute Offenlage:

<p>Nr. 46 Kreisverwaltung Vulkaneifel Struktur- und Kreisentwicklung – Untere Naturschutzbehörde, Freiherr-vom-Stein-Straße 15a, 54550 Daun – Schreiben vom 03.06.2022</p>	<p>Zu Nr. 46</p>
<p>„zu dem Bebauungsplanverfahren mit den vorgesehenen Festsetzungen werden aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde keine entgegenstehenden Belange vorgetragen.“</p>	<p>Die Naturschutzbehörde wurde aufgrund eines technischen Fehlers nachträglich beteiligt. Die Stellungnahme wird trotz Ablauf der Frist zur Abgabe von Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 BauGB mitberücksichtigt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>	

<p>Folgende Äußerungen / Informationen von neutralen Personen oder Organisationen liegen vor:</p>	<p>Kommentierung Planungsbüro / Verwaltung</p>
--	---

<p>Nr. 01 Einwender 1 – Schreiben vom 01.02.2022</p>	<p>Zu Nr. 01</p>
<p>„...als Anwohner im Lerchenweg lehnen wir den derzeitigen Bebauungsplan ab, denn er wird ohne ein vernünftiges Verkehrskonzept vorgelegt. Dies haben wir schon vor über einem Jahr beim Verantwortlichen für die Bauangelegenheit des Stadtrates, Herrn Gerald Schmitz in Hillesheim angemahnt, aber wir wurden nicht gehört.“</p> <p>Begründung: Bereits jetzt ist es so, dass sowohl die Mehrzahl der Bewohner des Finken-, Amsel- und Starenweges des Lerchenweg als Ein- und Ausfahrt aus dem Wohngebiet nutzen und dies sehr oft mit überhöhter Geschwindigkeit. Der Grund lautet, dass im Lerchenweg die Bewohner nicht wie z.B. im Amselweg die Autos auf den eigenen Höfen parken und das die Sicht bei der Ausfahrt auf die Aachener Straße, die ja eine Bundesstraße ist, besonders gut ist, während im Amselweg eine Hecke die Sicht nach oben Richtung Birgel behindert und im Finkenweg eine Steigung mit Kurve die Fahrt abbremst. Die Ausfahrt</p>	<p>Mit der Ausweisung des Baugebietes „Auf Stockweg im Berg“ ist die Erschließung des Gebietes sichergestellt. Mit der vorliegenden Planung werden ca. 15 Grundstücke ausgewiesen, sodass das Verkehrsaufkommen durch die neuen Bewohner des Baugebietes voraussichtlich nur geringfügig erhöht wird.</p> <p>Die Hinweise zur Verkehrssituation werden zur Kenntnis genommen. Die Stadt Hillesheim ist bemüht eine Lösung zur Regelung des Verkehrsaufkommens während der Bauphase auszuarbeiten. Eine Einbahnstraßenregelung des Lerchen-/Finkenweges wird seitens der Stadt befürwortet und somit geprüft. Bezüglich der temporären Änderung der</p>

Offenlage: Erneute Offenlage:

des neuen Baugebietes soll zwar in Richtung Finkenweg erfolgen, es wird aber genau wie schon jetzt die „Autobahn Lerchenweg“ für die Ausfahrt und Einfahrt genutzt werden, dies ist unverantwortlich für die Anwohner, die diese Zusatzbelastung in Sachen Abgabe, Lärm und Unfallbefahr hinnehmen sollen. Die Bewohner des Lerchenwegs könnten dies verhindern, indem sie wie die Bewohner der anderen Straßen auf der Fahrbahn parken und es so zum Slalomfahren kommen würde, wir haben aber die Erfahrung gemacht, dass z.B. das Biomüllbehälter-Reinigungsfahrzeug einen kurz vor der Haustür abgestellten Anhänger touchiert, diesen dann wieder gerade hinstellt und wegfährt, das ist uns zu gefährlich.

Die Situation ist gerade morgens, wenn alle ihre Kinder in die Schule und Kindergarten fahren und selbst zur Arbeit, am Mittag und nach Feierabend sowie gerade am Samstagvormittag unerträglich, wir möchten nicht, dass sich das Verkehrsaufkommen nochmals erheblich steigert! Dies bedeutet einen Wertverlust unserer Immobilie und einen nicht unerheblichen Verlust von Lebensqualität.

Wo sollen die Anlieferfahrzeuge, Bagger und Baufahrzeuge durchfahren, manche mit Anhänger? In den Finkenweg können diese nicht einfahren, auch im Amselweg wird es schwierig, daher wir auch hier der Lerchenweg frequentiert werden, es ist schön, wenn man neue Baugebiete ausweist, aber man sollte sich vorher Gedanken machen, wie diese erreicht werden können!

Wir haben einen Vorschlag und möchten uns nicht nur beschweren:

Es wäre eine Möglichkeit die Einfahrt hinter das Lager der Fa. Hammes zu verlegen, die Straße „auf dem Berg“ ist breit und für Verkehrs ausgelegt, hier müsste nur noch eine Zufahrt gemacht werden, das haben wir bereits vorgeschlagen, als die Idee für das Baugebiet entstand.

Verkehrsführung, zur Verkehrsberuhigung etc. können im Bebauungsplan keine Festsetzungen zu verkehrsregelnden Maßnahmen getroffen werden. Dies ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanes, sondern relevant für die nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen.

Mit der Entwicklung des Baugebietes sind keine unzumutbaren Beeinträchtigungen für die Anwohner zu erwarten. Der Baustellenverkehr ist temporär begrenzt und wird seitens der Stadt als verträglich eingestuft. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In Zusammenarbeit mit dem Fachbereich 3 von der Verbandsgemeinde Gerolstein wird eine mögliche Einbahnstraßenregelung während der Bauphase geprüft, sodass durch den Baustellenverkehr der Verkehrsfluss und gleichzeitige die Anwohnerschaft nicht gestört wird.

Die Möglichkeit einer Zufahrt über die Straße „Auf dem Berg“ wurde im Vorfeld seitens der Stadt diskutiert. Hierbei hat sich jedoch herausgestellt, dass der Ausbau des bestehenden Wirtschaftsweges und die Erschließung des Baugebietes über die

Offenlage: Erneute Offenlage:

<p>Die jetzige Planung ist für uns Anwohner unzumutbar und rücksichtslos, wir sind nicht dazu bereit, dass Fahrzeuge über unseren gepflasterten Hof fahren, weil sie dem Gegenverkehr ausweichen müssen und die Straße nicht breit genug ist, wir sind nicht bereit, die zusätzliche Lärm- und Abgasbelastung hinzunehmen, die dieses Vorhaben mit sich bringt, außerdem ist diese Straße nicht auf den Mehrbetrieb ausgerichtet, auch nicht für LKWs und Baufahrzeuge geeignet!</p> <p>Wir stehen gerne für eine Ortstermin oder weitere Gespräche zur Verfügung.“</p>	<p>Verlängerung der Straße Auf dem Berg derzeit aus wirtschaftlicher Sicht keine geeignete Lösung darstellt. Sollten zukünftig westlich der Fläche weitere Flächen entwickelt werden, so bestünde über den festgesetzten Wirtschaftsweg die Möglichkeit einer zukünftigen Anbindung des Baugebietes auf Stockweg im Berg Richtung Westen. Die Stadt Hillesheim erachtet dies als mittel- bis langfristige Option. Ein Ortstermin zur Klärung der vorliegenden Situation wird seitens der Stadt Hillesheim anvisiert.</p>
<p>Beschluss: In Zusammenarbeit mit dem Fachbereich 3 von der Verbandsgemeinde Gerolstein wird eine mögliche Einbahnstraßenregelung während der Bauphase geprüft.</p>	
<p>Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen Zustimmung: 16 Ablehnung: Enthaltung: 1</p>	

<p>Nr. 02 Einwender 2– Schreiben vom 11.02.2022</p>	<p>Zu Nr. 02</p>
<p>„...Hiermit melden wir Bedenken der Versickerungsfähigkeit der geplanten Regenrückhalte mulde an. Der Schluckversuch als auch die Bodenproben wurden nicht innerhalb der Fläche der geplanten Mulde gemacht. Aus eigener Erfahrung beim Bau von zwei Wohnhäusern mit Keller (Lerchenweg 14 und 16) genau oberhalb der geplanten Mulde wissen wir ,dass sich die Bodenbeschaffenheit in Nord Süd Achse des Bebauungsplans ändert. Im südlichen Teil ist der Lehmantel höher. Beim Aushub des Kellers unseres Hauses Lerchenweg 14 konnte man regelrechte Sperrschichten aus dunklem Lehm erkennen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund der vorliegenden Bodenbeschaffenheit und der geringen Versickerungsfähigkeit wurde zur Entwässerung des anfallenden Niederschlagswassers ein zentrales Regenrückhaltebecken mit gedrosselter Einleitung in den Mischwasserkanal geplant. Die geplanten Mulden/Gräben sind dafür vorgesehen, dass das Niederschlagswasser in Richtung RRB abgeleitet</p>

Offenlage: Erneute Offenlage:

<p>Unsere Befürchtung ist es, dass die Versickerungsmulde nicht wie geplant funktioniert und sich dort ein Mückenparadies ausbildet. Wäre es nicht sinnvoll eine zusätzliche Probe im Bereich des Versickerungsbeckens zu nehmen oder gleich eine Drainagemöglichkeit zu planen.“</p>	<p>wird. Zur Entlastung des Rückhaltebeckens kann bereits Wasser zur Versickerung/Verdunstung gebracht werden. Gemäß des Entwässerungskonzeptes ist für den Fall des Volleinbaus des Systems im südlichen Teil des Regenrückhaltebeckens ein breitflächiger Notüberlauf in östliche Richtung vorgesehen. Im Falle der Notentlastung wird das Wasser in ein im Hang gelegenes Waldstück abgeführt. Am Fuße dieser Böschung liegt eine alte Bahntrasse. Diese weist hangseitig einen Graben auf, der das dann noch ankommende Wasser weiter ableitet.</p> <p>Da das Regenrückhaltebecken zur Rückhaltung und nicht zur Versickerung geplant wurde, ist es nicht erforderlich zusätzliche Versickerungsversuche durchzuführen. Die Pflege des Beckens und die Kontrolle der Funktionstüchtigkeit der zentralen Rückhalteeinrichtung etc. kann im Zuge der Bauleitplanung nicht geregelt werden. Die Stadt Hillesheim ist um eine dauerhafte Funktionstüchtigkeit durch Wartung und Pflege der entwässerungstechnischen Anlagen bestrebt. Die textlichen Festsetzungen und Begründung zur Entwässerung privater Grundstücke werden redaktionell (gemäß der Änderung des Entwässerungskonzeptes) angepasst.</p>
---	--

Beschluss:
Die textlichen Festsetzungen und Begründung zur Entwässerung privater Grundstücke werden redaktionell (gemäß der Änderung des Entwässerungskonzeptes) angepasst.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
Zustimmung: 16

Offenlage: Erneute Offenlage:

Ablehnung: Enthaltung: 1	
-----------------------------	--

Nr. 03 Einwender 3 – Schreiben vom 04.02.2022	Zu Nr. 03
<p>„... zur Aufstellung des Bebauungsplans „Auf Stockweg im Berg“ geben wir folgende Stellungnahme ab.</p> <p>Die Betriebszeit in unserem Stahlhandel ist zurzeit werktags von 06:30 – 17:00 Uhr, ähnlich wie in der Begründung unter 4.4 Immissionsschutz beschrieben.</p> <p>Je nach Auftragslage behalten wir uns ausdrücklich vor, die Betriebszeiten über den gesamten Tagzeitraum werktags von 06:00 – 22:00 Uhr auszuweiten.</p> <p>Auch eine eventuelle Erweiterung der Halle in östlicher Richtung mit zweiter Einfahrt ist angedacht.“</p>	<p>Der Hinweis zur derzeitigen Betriebszeit von 06:30 bis 17:00 Uhr des Stahlhandels wird zur Kenntnis genommen. Eine Ausweitung der Betriebszeiten werktags im Tagzeitraum zwischen 06:00 und 22:00 Uhr ist gemäß den vorliegenden Festsetzungen zulässig. Im Nachzeitraum sind zwischen 22:00 und 06:00 Uhr keine relevanten Geräuschemissionen zulässig.</p> <p>Der Stadt liegen derzeit noch keine Planungsabsichten zur Erweiterung des Gewerbebetriebes vor. Die Zufahrt zum Betrieb ist über die Straßenverkehrsfläche von westlicher Richtung sichergestellt. Eine Zufahrt von Osten ist derzeit nicht geplant.</p>
<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>	